

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

D. NOWOTNY

Die Gründung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erfolgte durch die *Verordnung Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit*.

Die Verordnung beinhaltet folgende 3 Bereiche:

1. Allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts

Ziel des Lebensmittelrechts ist der Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung des Schutzes der Tiere, Pflanzen und Umwelt. Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind alle Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebens- und Futtermitteln umfasst.

Risikoanalysen sind auf wissenschaftlicher Basis vorzunehmen; das Vorsorgeprinzip ist gegebenenfalls anzuwenden. Transparenz und Information der Öffentlichkeit werden stark betont.

2. Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Organisation der Behörde besteht aus:

- Verwaltungsrat
- Geschäftsführender Direktor
- Beirat
- Wissenschaftlicher Ausschuss

- Wissenschaftliche Gremien

Zu den Aufgaben der Behörde zählen:

- Erstellung wissenschaftlicher Gutachten
- Risikoanalyse
- Information der Öffentlichkeit
- Unterstützung bei Krisenmanagement

Der Wissenschaftliche Ausschuss und die Wissenschaftlichen Gremien sind für die Erstellung der Gutachten der Behörde verantwortlich.

Der Wissenschaftliche Ausschuss - bestehend aus 6 unabhängigen Wissenschaftlern und einem Vorsitzenden der Gremien - hat koordinierende Funktion innerhalb der Wissenschaftlichen Gremien.

Die Wissenschaftlichen Gremien bestehen aus unabhängigen Wissenschaftlern, die auf 3 Jahre ernannt sind; im Rahmen der Beschlussfassung bei der Erstellung der Gutachten gilt der Mehrheitsbeschluss; Minderheitspositionen sind möglich.

Folgende Wissenschaftliche Gremien sind vorgesehen:

- Lebensmittel-Zusatzstoffe, Aroma- u. Verarbeitungshilfsstoffe;
- Futtermittel-Zusatzstoffe, u.ä.
- Pflanzengesundheit, -schutzmittel und Rückstände
- genetisch veränderte Organismen
- diätetische Produkte, Allergien
- biologische Gefahren

- Kontaminanten in d. Lebensmittelkette
- Tiergesundheit und -schutz

Arbeitsweise der Behörde:

Die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten erfolgt

- auf Ersuchen der Kommission;
- aufgrund des Gemeinschaftsrechts (z.B. „zukünftige“ EG-Verordnungen über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie Zusatzstoffe in der Tierernährung);
- auf eigene Initiative;
- auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaates; Hintergrundinformationen sind jedoch zur Verfügung zu stellen; ein Gemeinschaftsinteresse ist nachzuweisen.

3. Schnellwarnsystem, Krisenmanagement und Notfälle

Durch die Verordnung wird weiters ein Informationsnetz über Lebens- und Futtermittel, von denen ein Risiko für menschliche Gesundheit ausgehen kann, eingerichtet. Im Falle des Vorliegens eines solchen Risikos ist eine Meldung an die Kommission durch den Mitgliedstaat zu erstatten. Diese Meldung wird an alle Mitgliedstaaten weitergemeldet.

Weiters sollen in Notfällen Sofortmaßnahmen durch die Kommission angeordnet werden können, z.B. Aussetzen des Inverkehrbringens oder der Verwendung. Insgesamt werden dem Krisenmanagement sowie der Festlegung von Verfahren zur Krisenbewältigung Priorität eingeräumt.

